

**Anmerkung Färberhof zu diesem Papier des Landkreises:**

Das Papier wurde uns im Format Word übermittelt.

Wir haben die Formatierung größtenteils so belassen und unsere Kommentare in roter Schrift und anderer Schriftform zur Erkennbarkeit eingefügt.

Die schwarzen Schriftzüge sind demnach die Antworten des Landrates.

Unsere Faktenübersicht zeigt auf, dass viele Antworten belegbaren Fakten widersprechen.  
Faktenübersicht auf der Homepage: [www.mgh-stendal.de](http://www.mgh-stendal.de)

***Unstreitig hat die Färberhof gGmbH mit Ihren Einrichtungen die Vielfalt der Angebote für Eltern, Kinder und Familien im Landkreis, insbesondere aber in der Hansestadt Stendal bereichert. Das ist durch Ideenreichtum und Engagement des Unternehmens gelungen.***

***Die Familienzentrum Färberhof gGmbH wurde und wird dabei insgesamt durch den Landkreis Stendal unterstützt.***

**Richtigstellung Färberhof:**

Das ist eine undifferenzierte Aussage. Der Färberhof wurde durch den Landkreis konkret so unterstützt wie in unserer Faktenübersicht angezeigt. Neben kompetenter Beratung einiger MitarbeiterInnen wurde der Färberhof, bereits im Betriebserlaubnisverfahren 2004, dermaßen stark behindert, dass das Sozialministerium und Landesverwaltungsamt mehrfach „eingreifen“ mussten. (siehe Faktenübersicht auf der Homepage des MGH Stendal). Diese Behinderungen waren und sind fortführend.

**Aktuelles Beispiel:**

Seit dem 16.8.2018 werden uns 3 einfache schriftliche Fragen zum Platzkostenvergleich und zu Terminabstimmungen, auch nach wiederholter Bitte, nicht beantwortet. Die Antwort würde 3 Minuten in Anspruch nehmen. Definieren Sie fortführende Ignoranz Verweigerung von Daten und Terminabstimmungen als Unterstützung und Gleichbehandlung?

***Der Landkreis Stendal wird anliegend im Komplex zu den von der Färberhof gGmbH (vgl. Website Färberhof) veröffentlichten Darstellungen im***

***„Informationspapier zum Verwaltungshandeln der Kommune Stendal und des Landkreises Stendal gegenüber dem freien Träger “Familienzentrum Färberhof gGmbH“***

***ausführen.***

***Der Landkreis weist darauf hin, dass er sich auf sachlich-inhaltlich korrekte Darstellungen beschränken wird.***

***Richtigstellung Färberhof:*** Die Darstellungen des Landkreises sind nicht durchgehend korrekt und widersprechen in großen Teilen den vorliegenden belegten Fakten. (siehe Faktenübersicht auf der Homepage des MGH Stendal)

***Er wird auch nur zu den Landkreis betreffenden Darstellungen ausführen.***

***Er wird nicht auf Jahre eingehen, die kurz nach der Jahrtausendwende datieren.***

***Kommentar Färberhof:*** Auch die Behinderungen im Gründungsprozess des Färberhofes im Zeitraum 2003 bis 2005 waren sehr schädlich für den Start des Färberhofes.

## Zu Punkt 1

### Methoden im Verwaltungshandeln der Kommune Stendal und des Landkreises Stendal

Die Färberhof gGmbH wird durch den Landkreis begleitet wie jede andere der 103 Kindertageseinrichtungen im Landkreis auch.

#### **Kommentar Färberhof:**

Umso schlimmer, wenn der Landkreis mit allen Tageseinrichtungen so umgeht. Tatsächlich trifft dies offensichtlich auf viele Träger von Kitas zu. Die Umsetzung der Verfahren zur Leitungs- Qualitätsentwicklungs- Entgeltvereinbarung gemäß § 78 ff. SGB VIII erfolgt offensichtlich für einen großen Teil aller Kitas nicht gesetzesgemäß. (evtl. mit Ausnahme der Kitas der Hansestadt Stendal). Zu dieser desaströsen Umsetzung gesetzlicher Verfahren und zu den Folgen dieses Handelns für Träger von Kitas werden wir ab Montag, 27.8.2018 eine Übersicht auf unsere Homepage stellen.

Wenn eine Entgeltverhandlung im Ergebnis nicht dazu geführt hat, dass eine rechtswirksame Vereinbarung abgeschlossen werden konnte, bleibt nur der Rechtsweg. Insofern ist die Beschreitung des Rechtsweges ein normales rechtsstaatliches Handeln.

#### **Kommentar Färberhof:**

Dieses Ergebnis haben die Amtsleiterin des Jugendamtes Landkreis Stendal und der Amtsleiter des zuständigen Amtes der Hansestadt Stendal ganz offensichtlich insgesamt 4 mal herbeigeführt. Die Beschreitung dieses Rechtsweges wäre 4 mal nicht nötig gewesen, wenn der Färberhof Entgeltangebote bekommen hätte die er annehmen könnte ohne einer Unterfinanzierung zuzustimmen. Die Veranlassung langwieriger Rechtsverfahren sind bekannterweise ein Mittel von Verwaltungen um „Störenfriede“ zu beschäftigen und sie finanziell zu schwächen. Das Jugendamt wendet dieses Mittel in „anzuerkennender Perfektion“ an.

Festzustellen ist, dass es neben den Rechtsstreiten mit der Färberhof gGmbH keine weiteren Verfahren gegeben hat oder gibt.

#### **Kommentar Färberhof:**

Natürlich nicht. Offensichtlich hat kein anderer Träger dermaßende unterdeckende Finanzierungsangebote bekommen. Soviel zur angeblichen Gleichbehandlung. Viele Träger stimmen jedoch nachteiligen Entgeltvereinbarungen zu, um langwierige Schieds- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren zu vermeiden. Das ist eine Tatsache.

Dass das Jugendamt als örtlicher Träger sich an der extremen Behinderung eines freien Trägers beteiligt, der sich einfach nur für eine angemessene Qualität in Tageseinrichtungen gemäß dem KiFöG einsetzt ist einfach nur traurig und nicht zu akzeptieren. Wir wehren uns nur gegen das unlauteres Verwaltungshandeln und „könnten andere Träger „beeinflussen“. Deshalb müssen wir weg??

Die Bedarfsplanung des Landkreises dient vorrangig dem Ziel, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sicher zu stellen.

Die Aufnahme einer Einrichtung in die Bedarfsplanung hat Relevanz für die Auszahlung der Zuweisungen des Landes und des Landkreises.

Die Kita „Färberhof“ ist Bestandteil der derzeitigen Bedarfsplanung. Demzufolge ist sichergestellt, dass die jährlichen Landes- und Landkreiszweisungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung an das Unternehmen ausgezahlt werden. Das ist auch regelmäßig geschehen.

Im Bedarfsplan informativ aufgeführte Strukturdaten der Einrichtung (Konzept, Öffnungszeiten u.ä) lösen keine über die zu erbringenden Regelleistungen einer Einrichtung hinausgehenden Finanzierungsansprüche des Trägers aus.

Die geforderte zwischenzeitliche Korrektur von lediglich informativen Einrichtungsdaten außerhalb des Fortschreibungsrhythmus der Planung ist weder sachlich erforderlich, noch rechtlich geboten.

Nachteile entstehen der Färberhof gGmbH daraus nicht.

Die Beschlussfassung zur Fortschreibung der Bedarfsplanung ist für September 2018 vorgesehen.

Die Färberhof gGmbH hat zu der Thematik bereits mit Schreiben vom 30.11.2017 eine umfassende Erläuterung erhalten.

**Kommentar Färberhof:**

Die Antwort ignoriert hier komplett die Tatsache, dass der Färberhof in der Bedarfsplanung mit falschen Daten eingetragen wurde und jede Korrekturanzeige seit 2 Jahren ignoriert wird. Die umfassenden Erläuterungen aus dem Schreiben vom 30.11.2017 ignorieren die Tatsache einer Falschdarstellung ohne Korrektur genauso wie diese Antwort. **Die Frage bleibt:** Warum wird eine Tageseinrichtung im Bedarfsplan in Bezug auf wichtige Daten wie Öffnungszeiten falsch dargestellt?

**Unsere Antwort:** Weil die Falschdarstellung den Finanzierungsanspruch für die Abend-Nacht-Wochenendbetreuung verhindern soll. Im Vergleich dazu gilt die Abendbetreuung einer kommunalen Kita als Grundleistung und ist korrekt im Bedarfsplan verzeichnet. Nennen Sie das Gleichbehandlung?

Wir nennen das bewusste Manipulation von Daten und Verweigerung von Korrekturen zur als Mittel Vermeidung von Finanzierungsansprüchen

**Zu Punkt 2**

**Gefährdung der Grundfinanzierung**

Die Geschäftsführerin hat leider vergessen zu erwähnen, dass 2015 für eine der beiden sich in ihrer Trägerschaft befindenden Kitas, nämlich die Kita „Färberhof“ sehr wohl – auch mit einem rechnerischen Personalüberhang - die Vereinbarung abgeschlossen wurde, zu der die Hansestadt auch das Einvernehmen erteilte.

**Richtigstellung Färberhof:**

Der Landkreis vergisst hier zunächst, dass das desaströse Verwaltungshandeln des Landkreises und der Hansestadt Stendal im Übergangsjahr 2015 mehrfach durch 7 freie Träger kritisiert und korrigiert werden musste, weil dieses Handeln zu Vorfinanzierungen bis zu 11 Monaten führte.(siehe Faktenübersicht auf der Homepage MGH Stendal).

Der „rechnerische Personalüberhang“ in der Kita Färberhof beträgt kalkulatorisch rechnerisch 0,1606 VzÄ.

Erst recht ergibt sich daraus die **Frage**, warum die Hansestadt einem Personalüberhang für die Kita mit dem geringeren Platzkosten zustimmt und dann einem wesentlich geringeren Überhang in Höhe von 0,00498 VzÄ (1.850 € jährlich) für die Betriebskita mit den höheren Platzkosten verweigert.

Lediglich für die Vereinbarung, die die „offene Betriebs Kita“ betraf, erteilte die Hansestadt Stendal das Einvernehmen nicht.

**Kommentar Färberhof:** Richtig. In Höhe von 1.850 € verweigerte die Hansestadt hier das Einvernehmen und der Landkreis „vergaß“ uns mitzuteilen, dass er und die Hansestadt selbst Personalüberhänge für die Kitas anderer Träger gestattet und für die Kitas der Hansestadt als Grundleistung vereinbart haben. **Unsere Antwort:** Die Einleitung eines Verwaltungsgerichtsverfahrens wegen 1.850 € zielte allein darauf ab die, auf Grund der Größe der Betriebskita, höheren Platzkosten im Vergleich zur Kita Färberhof als zukünftige Entgeltgrundlage zu verhindern. Leider haben wir dieses perfide Vorgehen erst später durchschaut. Dieser Vorgang zeigt jedoch, dass die beiden zuständigen Amtsleiter spätestens seit 2015 gemeinsam gegen den Färberhof agieren.

Ziel des Landkreises war es deshalb, das gemeindliche Einvernehmen der Hansestadt Stendal auf dem Rechtswege ersetzen zu lassen, da ohne das Einvernehmen die Vereinbarung für die Betriebs Kita keine Rechtskraft erlangt hätte.

**Kommentar Färberhof:** siehe Kommentar zum Ziel des Landkreises oben

Rechtlich war zum damaligen Zeitpunkt allgemein unklar, ob die Ersetzung des Einvernehmens, auf dem Verwaltungsrechtsweg oder über ein Schiedsstellenverfahren erfolgen kann.

Der Landkreis hat die Klage an das Verwaltungsgericht eingereicht, um der Färberhof gGmbH das Kostenrisiko zu ersparen. Selbstverständlich hätte die Färberhof gGmbH den Rechtsstreit auch selbst führen können. Die Färberhof gGmbH hatte nicht signalisiert, diese Hilfestellung des Landkreises nicht annehmen zu wollen. Auch nach dem Verweis des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht an die Schiedsstelle, hat die Färberhof gGmbH nicht signalisiert, ihr Rechtsschutzbedürfnis selbst wahrnehmen zu wollen. Insofern war die Fragestellung der Schiedsstelle nach dem Rechtsschutzinteresse des Landkreises nachvollziehbar und führte folgerichtig zur Antragsrücknahme durch den Landkreis für das Verfahren zur Betriebs Kita aus 2015.

**Richtigstellung Färberhof:** Der Färberhof hat dieses Verfahren nicht eingeleitet, weil er wegen 1.850 € kein Verfahren einleitet. Das machen nur Verwaltungen die Verfahren, Anwälte und weitere Nebenkosten von Steuergeldern bezahlen. Der Landkreis und die Hansestadt konnten ihr Rechtsschutzinteresse gegenüber der Schiedsstelle nicht begründen, weil es keins gab. Nochmal: Ziel des Verfahrens war es die höheren Platzkosten der Betriebskita als Entgeltgrundlage zu vermeiden.

Im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen (LQE) gab es zwischen dem Landkreis und der Färberhof gGmbH erhebliche Kontroversen zu unzulässig kalkulierten Kostenbestandteilen, die neben der Grundsatzfrage der Zulässigkeit auch zu hinterfragenden Zusatzkosten für die Eltern geführt hätten und darüber hinaus auch Doppelfinanzierungen von Grundleistungen zu Lasten der Eltern bestanden.

**Richtigstellung Färberhof:**

Dass die Kostenbestandteile nach 11 Jahren dieser Kalkulation plötzlich unzulässig kalkuliert waren, behaupteten Landkreis und Hansestadt AM 17. NOVEMBER 2016- ein Jahr nach Einreichung der Kostenplanung.

Das Finanzierungsmodell bestand ja daraus, dass MitarbeiterInnen und Geschäftsführerin Grundleistungen durch die Aufteilung der kalkulierten Personalkosten auf Mehrpersonal finanzieren mussten, weil diese Grundfinanzierung seit Gründung des Färberhofes verweigert wurde. (Gehaltsverzicht).

Wir haben am 17. 11. 2017 sofort auf die Rechtmäßigkeit dieser Mittelverwendung durch bereits einschlägige Schiedssprüche hingewiesen. Umsonst!

Diese zunächst nicht auflösbare Kontroverse führte natürlich auch zu Verzögerungen im Fortgang der Verhandlungen.

**Richtigstellung Färberhof:** Der Landkreis und die Hansestadt haben diese Kontroverse herbeigeführt und wollten sie nicht auflösen. Jede Lösung, jedes Angebot des Färberhofes, bis zum Angebot der Beendigung eines seit 11 Jahren erfolgreichen Finanzierungsmodells, lehnten Landkreis und Hansestadt ab. (siehe Faktenübersicht auf der Homepage und viele Dokumente dazu)

Die Färberhof gGmbH hätte hier bereits selbst frühzeitig die Nichteinigung konstatieren und anspruchssichernd die Schiedsstelle anrufen können. Das hat sie nicht getan.

**Richtigstellung Färberhof:** Hätte er nicht. Trotz mehrerer schriftlicher Nachfragen zu strittigen Punkten wurde der Färberhof mit diesem Verweigerungsgrund „Feststellung zur nichtzweckmäßigen Verwendung kalkulierter Personalkosten“ in der 2. Verhandlung am 16.11.2017 komplett und ganz offensichtlich absichtlich „überrascht. Landkreis und Hansestadt waren gut vorbereitet und ließen Rechtsauffassungen dazu verlesen.

Inwieweit eine anderweitige Verwendung von tarifrechtlich kalkulierten Personalkosten für das pädagogische Fach- und Hilfspersonal als „Banalität“ einzuordnen ist, vermag nur die Geschäftsführerin zu erklären. Für den Landkreis war dieses Ansinnen der Färberhof gGmbH in der Sache wie auch in der Größenordnung keine Banalität. Diese Auffassung wurde in der Verhandlung von der Schiedsstelle geteilt.

**Richtigstellung Färberhof:**

Hier wurde offensichtlich unsere Faktenübersicht maximal flüchtig gelesen. Als Banalität bezeichneten wir hier 2 formelle Punkte die in dieser 2. Verhandlung deshalb sofort geklärt wurden.

Unsere, dem Landkreis und der Hansestadt seit 11 Jahren bekannte und akzeptierte Verwendung von tarifrechtlich kalkulierten Personalkosten für das pädagogische Fach- und Hilfspersonal entspricht konkret dem Ansinnen des § 78 f.f. des SGB VIII, weil es schon mindestens seit 2014 Schiedssprüche zu dieser Mittelverwendung gibt die darlegen dass und warum der örtliche Träger (Jugendamt) KEINEN Anspruch auf die Mittelverwendung entsprechend der Kalkulation haben kann. (vgl. Schiedsspruch 12.09.2014, Schiedsstelle Meck.-Pomm.).

Landkreis und Hansestadt Stendal haben hier, entgegen der vorliegenden Rechtsprechungen, ein 2. unnötiges Schiedsverfahren eingeleitet.

Der Landkreis hat auch das Schiedsstellenverfahren nicht verzögert. Die Schiedsstelle arbeitet die Verfahren nach Antragseingang ab. Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Nachreichung von Unterlagen und der Terminierung der Sitzung der Schiedsstelle.

Die Schiedsstelle ist kein Gericht. Sie entscheidet in Einzelfragen, über die die Verhandlungsparteien keine Einigung erzielen konnten. Doch zunächst versucht sie eine Einigung der Parteien auf dem Güte-/Vergleichswege zu erreichen. Gelingt dies nicht, folgt ein Schiedsspruch.

**Kommentar Färberhof:** Als vertretendes Mitglied der Schiedsstelle weiß die Amtsleiterin des Jugendamtes sehr genau, wie der „Antragsteller Landkreis“ ein Schiedsstellenverfahren durch 5 monatige verspätete Abgabe der antragsbegründenden Unterlagen verzögert. Ein Antrag ohne antragsbegründete Unterlagen trägt definitiv nicht zur Bearbeitung in einem üblichen Zeitrahmen bei.

Mit dem Vergleich vor der Schiedsstelle vom 25.10.2017, den auch die Geschäftsführerin akzeptiert hat, ist das LQE-Verfahren 2016 endgültig abgeschlossen und bedarf keiner weiteren Erörterung in der Sache mehr.

**Richtigstellung Färberhof:** Wir mussten im Vergleich vor der Schiedsstelle einer enormen Unterfinanzierung zustimmen, weil wir auch in 2017 im Vertrauen auf einen Vereinbarungsabschluss LEIDER erst am 12.09.2017 das Schiedsstellenverfahren eingeleitet haben. Demnach bestand unser Anspruch auf die rückwirkende Kostenerstattung nur noch für 3 Monate.

Mitschuld an unserer verspäteten Anrufung ist das Jugendamt, dass die Bearbeitung unserer LQE Unterlagen einerseits nicht vornahm, andererseits einen Abschluss immer wieder in Aussicht stellte. Unsere Faktenübersicht auf der Homepage [www. mgh-stendal.de](http://www.mgh-stendal.de) zeigt das unredliche Verzögerungshandeln des Jugendamtes und diesen Vertrauensmissbrauch im Detail und mittels belegbaren Dokumenten auf.

Auch das LQE-Verfahren 2017 wurde am 25.10.2017 durch Vergleich in der Schiedsstelle, dem die Geschäftsführerin zugestimmt hat, endgültig abgeschlossen und bedarf somit ebenfalls keiner weiteren Erörterung in der Sache mehr.

Vergleichsinhalt vom 25.10.2017 war darüber hinaus, dass Einigkeit darüber besteht, dass die Verhandlungen für den Entgeltzeitraum 2018 unverzüglich aufgenommen werden.

Für den Landkreis bestand die vorrangige Zielstellung, die Verhandlungen mit der Färberhof gGmbH für 2018 möglichst zum Jahresende abzuschließen, um für die Färberhof gGmbH die Voraussetzungen zu schaffen, für das gesamte Wirtschaftsjahr 2018 auf der Basis einer aktuellen Vereinbarung arbeiten zu können. Die Bearbeitung der Unterlagen der Färberhof gGmbH hatte insoweit Priorität.

**Richtigstellung Färberhof:** Die durchgehende Ignoranz der Fakten führen Sie hier gesteigert fort. Die Fakten zeigen, dass der Färberhof, unter größter Anstrengung, einen ersten Verhandlungstermin am 14.12.2017 erhalten konnte. Im Verfahren wurden wir wiederholt zur Beteiligung an falschen Zeitverfahren aufgefordert und haben dies erstmalig durch Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens verweigert.

Die Umsetzung der genannten Zielstellung setzt in der Sache Einigkeit in allen Fragen der vorgelegten Kostenkalkulation voraus.

Diese Einigkeit konnte wiederum nicht erzielt werden, da die Auffassungen zu den strittigen Punkten sehr weit auseinander lagen.

**Richtigstellung Färberhof:** Die Einigkeit konnte nicht hergestellt werden, weil der Landkreis und die Hansestadt dem Färberhof dermaßen unverschämte Schlechterstellungsangebote unterbreiteten, die jeder Träger gemäß §§ 78 ff. unbedingt und notwendigerweise ablehnen muss.

So wurde am 14.12.2017 zunächst das Scheitern der Verhandlungen formal festgestellt, so dass die Färberhof gGmbH anspruchssichernd die Schiedsstelle anrufen konnte.

**Richtigstellung Färberhof:** Diese 4. Anrufung der Schiedsstelle wurde, wie schon dreimal vorher, mehr als offensichtlich absichtlich durch den Landkreis und die Hansestadt herbeigeführt.

Die Anrufung der Schiedsstelle muss nicht heißen, dass die Verhandlungspartner nicht weiter versuchen, ggfls. die Anzahl der strittigen Punkte zu reduzieren. Diese Überlegung ist der Geschäftsführerin angetragen worden, wurde von ihr zunächst jedoch nicht genutzt.

**Richtigstellung Färberhof:** Diese Überlegung ließ die Geschäftsführerin umgehend und nachweislich durch Rechtsberatung prüfen. Zu dieser Prüfanfrage und zum Prüfergebnis informierte die Geschäftsführerin das Jugendamt jeweils sehr zeitnah schriftlich. Nachdem Sicherheit durch Rechtsberatung hergestellt war, war es die Geschäftsführerin die zur Weiterverhandlung aufrief. Dieser Termin wurde jedoch dann auf die übliche Weise durch das Jugendamt bis zum 28.8.2018 verzögert.

In einem Schreiben vom 29.06.2018 (Posteingang beim Landkreis Stendal am 06.07.2018) unterstellt die Geschäftsführerin dem Landkreis Stendal, dass dieser die durch die Ablehnung des Personalbedarfs der Familienzentrum Färberhof gGmbH verursachten Folgen wissentlich in Kauf nehme und verweist hierbei insbesondere auf eine mögliche Verletzung der Aufsichtspflicht und die Nichtumsetzung der Leistungsbeschreibung. In der Folge zeigte die Geschäftsführerin einen kurzfristigen Lösungsvorschlag auf (Maßnahmen eines selbstfinanzierten anteiligen Personalbedarfs und Änderungen in der Organisationsstruktur), wies aber zugleich darauf hin, dass diese zusätzliche Arbeitsbelastung der Verwaltungsmitarbeiterinnen auf Dauer nicht zumutbar sei.

Dieses Schreiben wurde seitens des Jugendamtes als ersten Hilferuf verstanden. Daher

wurde durch den Landkreis Stendal geschlussfolgert, dass seitens der Familienzentrum Färberhof gGmbH ein dringender Abstimmungsbedarf bestehe. Insbesondere unter dem fachaufsichtlichen Aspekt wurde daher durch den Landkreis Stendal die Notwendigkeit erkannt, eine kurzfristige Vorortbegehung für den 19.07.2018 zu veranlassen.

In einer E-Mail vom 16.07.2018 lehnte die Geschäftsführerin den Terminvorschlag ab und begründete die Ablehnung mit der Abwesenheit des leitenden Verwaltungspersonals. Ein zweiter Terminvorschlag erfolgte seitens des Landkreises während der durch die Geschäftsführerin angezeigten Abwesenheitszeit nicht.

**Richtigstellung Färberhof:** Dies ist eine unglaubliche Falschdarstellung und Ignoranz von Fakten. **Richtig ist**, dass der Färberhof dem Jugendamt anzeigte, dass und wie er den durch Landkreis und Hansestadt verursachten Fehlbedarf an Personal kompensiert und als einzige Beteiligte die Verantwortung bzgl. der Aufsichtspflicht wahrnimmt. Das Jugendamt hat dann Terminvorschläge für Vorortbegehungen nachweislich genau für die bekannten Abwesenheitstage der Hausleitung angeboten. Die Geschäftsführerin musste wegen Abwesenheit ablehnen, erhielt wiederum einen nicht wahrnehmbaren Termin und dann keinen Terminvorschlag, trotz mehrerer Anfragen, mehr.

Dieses perfide Handeln zur Vermeidung der Bearbeitung ist nur die Fortführung eines von vielen unsäglichen Verwaltungshandeln des Jugendamtes seit 2003, dass ich nicht kommentieren möchte.

Inzwischen wurde für Ende August ein weiterer Termin vereinbart.

**Richtigstellung Färberhof:** Es wurde bis dato kein weiterer Termin für den Vorgang „Betriebserlaubnisverfahren“ vereinbart, weil das Jugendamt dem Färberhof seit 5 Wochen einen neuen Terminvorschlag verweigert. Für den 28. August ist lediglich eine LQE Verhandlung vereinbart.

Informatorisch sei angemerkt, dass die unter Punkt 2.4 im Informationspapier der Färberhof gGmbH erwähnte „Änderung der Rechtsauffassung des Landkreises“ nicht erfolgt ist. Es wird durch die Färberhof gGmbH verkannt, dass es sich um zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte handelt, die im Rahmen der rechtlichen Bewertung zu einem jeweils selbstständigen Ergebnis führten.

**Richtigstellung Färberhof:** Der Landkreis verkennt hier, dass das Jugendamt zu sehr vergleichbaren, unhaltbaren Situationen, die weder im SGB VIII noch im KIFöG vorgesehen sind, verschiedene Rechtsauffassungen hat. Diese unterfinanzierten Situationen wurden durch den Landkreis und die Hansestadt herbeigeführt. Das Jugendamt als örtlicher Träger bestätigt vollumfänglich die Anwendung einer Rechtskonstruktion durch die Hansestadt Stendal die jede Kita in die Insolvenz treiben muss.

Spätestens an dieser Stelle trägt das Jugendamt als örtlicher Träger eine entscheidende Mitschuld an einer möglichen zukünftigen Insolvenz eines freien Trägers und dem Verlust von 82 Betreuungsplätzen in freier Trägerschaft!

### **Zu Punkt 3**

#### **Behinderung des Betriebserlaubnisverfahrens durch den Landkreis Stendal**

##### Bundesprogramm KitaPlus – Färberhof gGmbH übergibt Planungspapier für Folgekosten ab 2019

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich aus der Übergabe eines Planungspapiers für den Landkreis Stendal keine Verpflichtung zur Übernahme der Folgekosten ergibt.

In einem persönlichen Gespräch wurde auch durch den Landkreis deutlich gemacht, dass keine Zusage für eine Anschlussfinanzierung zum o.g. Programm gemacht werden könne.

Entsprechende Anträge wurden durch die Geschäftsführerin formal nie gestellt.

Im Rahmen der o.g. Bundesprogrammes wurde der Hinweis an den Träger gegeben, dass Kinderbetreuung im Rahmen des Projektes natürlich grundsätzlich erlaubnispflichtig sei. Ob und inwieweit eine Änderung der bestehenden Betriebserlaubnis erforderlich sei, muss mit den zuständigen Mitarbeiter\*innen der Fachaufsicht geklärt werden.

Des Weiteren hat der Landkreis zu keinem Zeitpunkt der Färberhof gGmbH mitgeteilt, dass der Bedarf nicht da sei“ oder das „Kindeswohl evtl. gefährdet sei“.

Der Bedarf wurde hinterfragt und selbstverständlich wurde auch die Frage der Sicherung des Kindeswohls bei einer „Über-Nacht-Betreuung“ hinterfragt. Solche Fragestellungen zu erörtern ist fachlich und sachlich geboten und würde im Übrigen mit jedem Träger in einem solchem Zusammenhang besprochen werden.

Weiterhin wurden mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Grundsatzfragen (Personaleinsatz, Betriebserlaubnis u.a.) angesprochen und erörtert. Das ist ein legitimes und völlig normales Vorgehen. Es ist ebenso sachgerecht, auf die erlaubnisrechtlichen Anforderungen hinzuweisen.

Es muss auch erlaubt sein, z.B. zum Konzept oder zum Personaleinsatz kritische Fragen zu stellen, die in vergleichbaren Gesprächen zu einer konstruktiven Erörterung führen.

Die mögliche Erwartungshaltung der Geschäftsführerin, in dem Gespräch eine Zusage zur Weiterfinanzierung von „Kita-Plus“ nach Auslaufen der Bundesförderung Ende 2018 zu erhalten, konnte aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt werden.

Stadt und Landkreis finanzieren die Grundversorgung in der Kindertagesbetreuung. So kann jedem Kind der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gesichert werden.

Eine darüber hinausgehende Finanzierung zusätzlicher Angebote, zu dem auch das Angebot der 24 –Stunden-Betreuung gehört, ist von der gesetzlichen Finanzierungsverpflichtung nicht erfasst.

Diese Leistung erfordert eine gesonderte Entscheidung.

Dies setzt eine entsprechende Antragstellung an die zuständigen Gremien voraus, die bis heute von der Färberhof gGmbH nicht eingereicht wurde.

Auch eine belastbare Datenbasis z.B. zur Inanspruchnahme des Angebotes während der bisherigen Projektlaufzeit ist dem Landkreis leider nicht bekannt.

Der Landkreis hat zu keinem Zeitpunkt das Verfahren im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis behindert.

Es sollte der Geschäftsführerin der Familienzentrum Färberhof gGmbH bekannt sein, dass ein Betriebserlaubnisverfahren vor Ablauf dreier Monate regelhaft nicht abgeschlossen werden kann. (vgl. Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe).

Dieses regelhafte Zeitfenster gilt für den Fall, dass alle Unterlagen vollständig vorliegen, in sich schlüssig sind, alle offenen Fragen geklärt sind und das Antragsaufkommen keine Spitzen hat.



Es ist nicht richtig, dass die Familienzentrum Färberhof gGmbH bei einem Gespräch in der Einrichtung am 09.11.2017 aufgefordert wurde, einen Entwurf zur Betriebserlaubnis zurückzunehmen.

Vielmehr wurde im Rahmen der Vorortbegehung am 09.11.2017 durch alle Beteiligten, auch durch die Geschäftsführerin erkannt, dass keine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Das Protokoll über diese Beratung enthält auch die entsprechenden mündlich ausgetauschten Argumente:

- a) Die Betriebserlaubnis vom 25.08.2017 ist flexibel gestaltet und enthält bereits die Randzeiten und Nachtbetreuung.
- b) Die in der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität wird nicht geändert.

Besonders prüfungsrelevant waren im Vorfeld die Änderungen im Raumnutzungskonzept. Eine Änderung des Raumnutzungskonzeptes kann Auswirkungen auf den Bestand der Betriebserlaubnis haben, weil die zulässige Gesamtkapazität gegebenenfalls zu ändern ist. Im vorliegenden Fall war dies jedoch nicht gegeben, weil sich daraus keine Änderung im Hinblick auf die Betriebserlaubnis ergab.

Daher teilte die Geschäftsführerin der Familienzentrum Färberhof gGmbH in einem Schreiben vom 01.12.2017 mit, dass sie keinen Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis stellen wird, bzw. Ihren Antragsentwurf zurückzieht.

**Kommentar Färberhof:** Diese Darstellungen zum Betriebserlaubnisverfahren widersprechen im großen Umfang dermaßen den belegbaren Fakten, dass auf detaillierte Richtigstellungen zu jeder Falschbehauptung verzichtet wird. Wir können dieser „Märchenstunde“ nur mit Verweis auf die belegbaren Fakten in unserer Faktenübersicht begegnen.

#### **Zu Punkt 4**

#### **Verhinderung der korrekten Darstellung der Betriebserlaubnis in der KITA-Bedarfsplanung des Landkreises Stendal**

Hier ist die Rechtsauffassung der Färberhof gGmbH sehr bedenklich.

Die Bedarfsplanung des Landkreises dient vorrangig dem Ziel, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sicher zu stellen.

Die Aufnahme einer Einrichtung in die Bedarfsplanung hat Relevanz für die Auszahlung der Landes- und Landkreis-Zuweisungen.

Die Kita „Färberhof“ ist Bestandteil der derzeitigen Bedarfsplanung. Demzufolge ist sichergestellt, dass die jährlichen Landes- und Landkreiszweisungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung an das Unternehmen ausgezahlt werden. Das ist auch regelmäßig geschehen.

Im Bedarfsplan informativ aufgeführte Strukturdaten der Einrichtung (Konzept, Öffnungszeiten u.ä) lösen keine über die Regelleistungen einer Einrichtung hinausgehenden Finanzierungsansprüche des Trägers aus.

Die geforderte zwischenzeitliche Korrektur von lediglich informativen Einrichtungsdaten außerhalb des Fortschreibungsrhythmus der Planung ist weder sachlich erforderlich, noch rechtlich geboten. Ein Nachteil entsteht der Färberhof gGmbH daraus nicht.

Die Färberhof gGmbH hat dazu bereits mit Schreiben vom 30.11.2017 eine umfassende Erläuterung erhalten.

**Kommentar Färberhof:**

Diese Ausführungen gehen nun zum dritten Mal komplett an der Fragestellung vorbei. Deshalb wiederholen wir die **Frage** noch einmal: **Warum verweigert das Jugendamt dem Färberhof seit 2 Jahren die korrekte Darstellung der Betriebserlaubnis im Bedarfsplan?**